

nicht gewöhnliche Bezeichnungsweise, die n. 74 (zu Anfang) wählt, kehrt aber dreimal wieder im Conc. Aquisgr. (can. 2. 3. 5).

Endlich ist die freilich auch sonst vereinzelt begegnende, aber für das erste karolingische Jahrhundert in Konzilien und Kapitularien anscheinend nicht nachzuweisende¹ Wendung *anathemate ferire* der n. 74 mit dem can. 3 Aquisgr. gemeinsam.

c) Zur Stileinheit tritt die Quellengemeinschaft hinzu. Denn gleichwie die Aachener Canones viermal (c. 3. 4. 5. 6) an Normen der Dionysio-Hadriana anknüpfen, greift der canon incertus — wir dürfen sagen: iam non incertus — n. 74 auf dieselbe Sammlung zurück.

d) Daß der Kanon n. 74 nicht weit von der Aachener Synode 819 abliegen kann, zeigen schließlich chronologische Erwägungen quellen- und rechtsgeschichtlicher Art. Die Norm unserer n. 74 ist nicht nur jünger als 721 (wegen der Bezugnahme auf das Conc. Roman. sub Gregorio II.) und nicht nur jünger als 774 (wegen der wahrscheinlichen Benutzung des römischen Konzils durch Vermittelung der Dionysio-Hadriana), sondern auch jünger als 813 (wegen der Androhung der öffentlichen Buße² für nachgewiesenen schweren Inzest). Daß ferner unter Karl d. Gr. eine fränkische Synode es kaum gewagt haben würde, das Ehehindernis der Verwandtschaft als trennendes (!) bis zum sechsten Grade auszudehnen und für diese Ausdehnung die staatliche Anerkennung zu verlangen, wird noch zu zeigen sein.³ — Weist also der Inhalt des Kanon auf die Zeit nach dem J. 813, so verbieten es andererseits die chronologischen Verhältnisse der Collectio codicis Laudunensis, deren jüngste datierbare Bestandteile eben die Aachener Schlüsse vom Januar 819 sind, irgendwie erheblich über das J. 820 herabzugehen; als äußerste Grenze ergibt sich das J. 829 mit dem damals gehaltenen Pariser Konzil, an dessen Canones der wohlunterrichtete westfränkische Sammler, falls er sie gekannt hätte, nicht wohl hätte vorbeigehen können. Fällt aber unser Kanon n. 74 nach 813 und vor 829, so ist die Aus-

¹) Vgl. MG. Conc. 2, 968, wo sich s. v. *ferire* für die Zeit von 742—842 kein einziger echter Beleg findet, und MG. Capit. 2, 631, wo unter demselben Stichwort aus derselben Zeit ebenfalls kein Beleg beigebracht wird, aber allerdings Capit. 1, 278, 43 (d. h. gerade das Cap. eccl. 819 c. 23 = Conc. Aquisgr. c. 3) übersehen ist. ²) Vgl. HIN-SCHUS, Kirchenrecht 5, 92f. ³) Vgl. unten S. 34—42.